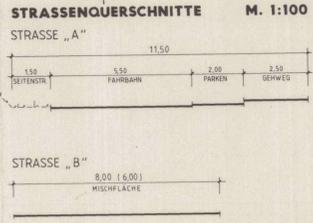


TEIL A - PLANZEICHNUNG

ES GILT DIE BAUNVO 1977.

M. 1:1000

Amtliche Planunterlagen für einen Bebauungsplan Maßstab 1:1000



* GEANDERT GEMASS BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 18.9.85.
 BOOSTEDT, DEN 18.10.85

ZEICHENERKLÄRUNG

- FESTSETZUNGEN**
 PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN
 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WA** ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
 * X: **GFZ 0,3** GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 X: **GRZ 0,2** GRUNDFLÄCHENZAHL
 X: **II** ZAHL DER VOLLESGESOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
 O OFFENE BAUWEISE
 NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
 NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
 BAUGRENZE
- VERKEHRSLÄCHEN**
 STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
 STRASSENABGRENZUNGSLINIE
 VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
 ZWECKBESTIMMUNG
 OFFENTLICHE PARKPLÄTZE
 VERKEHRSBERÜHRTER BEREICH
 FUSSWEG
 EINFART
- GRÜNPLÄCHEN**
 OFFENTLICHE GRÜNPLÄCHEN
 SPIELPLATZ
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT**
 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
 ANPFLANZEN VON BÄUMEN
 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN
 KINCK ZU ERHALTEN
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLATZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN
 GGA GEMEINSCHAFTSGARAGEN
 GST GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
 FLÄCHEN ZUM ABSTELLEN VON MÜLLGEPÄSSEN
 MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
 ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
 UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN**
 WALDABSTANDSSTREIFEN
 WÄLDER, MOORE, HEIDEN
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**
 VORH. FLURSTÜCKNUMMERN
 VORH. FURSTÜCKGRENZEN
 IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE
 SICHTDREIECK
 KENNBLICHSTABE DES TEILBAUGEBIETES
 NUMMIERUNG GELANDER GRUNDSTÜCKE
- TEIL B - TEXT**
- INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTDREIECKE) BETRÄGT DIE MAX. BEPFLANZUNGS- UND ENFRIEDIGUNGSHÖHE 0,70m, BEZOGEN AUF DIE OBERKANTE DES ZUGEHÖRIGEN STRASSENABSCHNITTES
 - DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON RAUMEN- UND STRÄUCHERN (GFZ 0,3 GRZ 0,2) SIND MIT EINHEIMISCHEN GEHÖLZERN ZU BEPFLANZEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN
 - PUTZBÄUMEN SIND NICHT ZULÄSSIG
 - PESTE ENFRIEDIGUNGEN, WIE MAUERN UND ZAUNE, DÜRFEN EINE HÖHE VON 0,60m NICHT ÜBERSCHREITEN
 LEBENDE HECKEN SIND ZULÄSSIG
 - IM WALDABSTANDSSTREIFEN SIND NACH LANDESVERORDNUNG ZUM SCHUTZ DER WÄLDER, MOORE UND HEIDEN VOM 18.04.1978 KEINE BAULICHEN ANLAGEN ZULÄSSIG
 - IN DEN TEILBAUGEBIETEN A+B, C, D, E UND F IST EINE DACHNEIGUNG VON 38°-48° ZULÄSSIG, IN DEN GEBIETEN E UND F EINE DACHNEIGUNG VON 33°-40°

SATZUNG DER GEMEINDE BOOSTEDT KREIS SEGBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 22 FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN FRIEDRICHSWALDER STRASSE UND WALDWEG

MIT AUSNAHME DER TEILBAUGEBIETE A UND B

AUFGUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (1 BAUG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1978 (BBL 1 S. 256) UNDE ZULETZT GEÄNDERT DURCH BESL. VOM 8. JULI 1979 (BBL 1 S. 242) SOWIE AUFGUND DES § 82 ABS. 1 UND 4 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (1 GVöBL. SCHL.-H. S. 86)

DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 17.2.1984/20.05.1985/18.09.1985 MIT GENEHMIGUNG DES LANDESRATES DES KREISES SEGBERG, FOLGENTE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 22 MIT AUSNAHME DER TEILBAUGEBIETE A UND B

WIRD NACH BESCHLUSSENBESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

AUFGESTELLT AUFGUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 29.2.1984. ORTSBÜROLICH BEKANNTMACHUNG AM 12.09.1984. DURCH AUSHAHNG AN DEN BEKANNTMACHUNGSSTAFELN VOM 29.1984 BIS ZUM 23.1984 ERFOLGT

ORT BOOSTEDT 29.1.1985
 BÜRGERMEISTER *Hoffman*

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS WURDE AUSGEBEITET VON: GOSCHT - SCHREYER - PARTNER DIPL. ARCHITECTEN-INGENIEURE VBI